

diese Vorschrift überflüssig ist, zumal Einhelligkeit darüber besteht, daß die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts vollkommen ausreichen. Das ist auch gar nicht der Grund für diese Norm. Wir sind der Meinung, daß es gesetzestechnisch unglücklich und rechtspolitisch gefährlich ist. Der einzige Grund, der für diesen § 96 vielleicht — ich sage: vielleicht — durchschlägt, ist der Wunsch, in solchen Fällen die Zuständigkeit der politischen Strafkammer nach § 74a des Gerichtsverfassungsgesetzes zu begründen.¹⁷

Strafbarkeit der Offenbarung verfassungswidriger Staatsgeheimnisse

Gegenstand der öffentlichen Kritik waren in den letzten Jahren vor allem diejenigen Strafbestimmungen, die sich unter dem Vorwand des Schutzes von Staatsgeheimnissen gegen die Pressefreiheit richteten. Der Regierungsentwurf gibt vor, die Problematik des sog. illegalen Staatsgeheimnisses zu lösen, indem § 99a Abs. 5 Satz 1 vorsieht:

„Wer einen Sachverhalt, der die verfassungsmäßige Ordnung offensichtlich verletzt, einem anderen mitteilt oder öffentlich bekanntmacht, um der Verletzung entgegenzuwirken, und dadurch ein Staatsgeheimnis offenbart, handelt nicht rechtswidrig, wenn die Tat nach den Umständen, namentlich im Hinblick auf den von ihm gewählten Weg der Offenbarung, ein angemessenes Mittel zu dem angestrebten Zweck ist.“

Grundsätzlich bleibt also die Offenbarung verfassungswidriger Staatsgeheimnisse weiterhin mit Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren bedroht, jedoch soll unter bestimmten Voraussetzungen die „Rechtswidrigkeit“ ausgeschlossen sein. Dazu schreibt selbst die Springer-Zeitung „Die Welt“ am 3. Juni 1966:

„Ein würdiges Pendant zur Geheimniskrämerei im auswärtigen Bereich bildet die Bestimmung des Entwurfs über die Preisgabe von Verfassungsverstößen, eine ‚Lex Patsch‘, die nur zur raschestmöglichen Einschläferung eines etwa in diesem Lande erwachenden Verfassungsbewußtseins gedacht sein kann ...

Man sollte meinen, in einem Verfassungsstaat begründe eine offensichtliche Verfassungsverletzung die Pflicht für jeden Bürger, sofort und laut Alarm zu schlagen, wie er nur kann. Denn der Angriff auf die Verfassung ist immer ein Angriff auf den Staat selbst, und zwar der schwerste, der von innen her gedacht werden kann.

Es bedeutet deshalb nicht nur einen Widersinn im Wort, sondern kommt der Umkehrung aller Verfassungswerte gleich, wird ein das Staatswohl im Kern gefährdender Tatbestand wie der Verfassungsbruch als zum Wohl eben des angegriffenen Staates geheimhaltungsbedürftig erklärt. Eben dies aber tut der Entwurf, und seine Autoren scheuen sich nicht, die Straffreiheit des etwaigen Verfassungsnothelfers von der Angemessenheit seiner Mittel und der Lauterkeit seiner Motive abhängig zu machen: ‚Wer einen Verfassungsverstoß aus bloßer Sensationslust veröffentlicht, kann keine Rechtfertigung für sich in Anspruch nehmen.‘ Gott bewahre uns vor einem Staatsschutz, der sich selbst zum Feind seines Schützlings macht, wo er ihn zu behüten wähnt.“

Auch der hessische Justizminister Lauritzen erklärte am 15. Juli im Bundesrat:

„Ich bin der Auffassung, daß es ein sog. illegales Staatsgeheimnis weder geben kann noch geben darf. Nicht nur die Presse, sondern jeder Staatsbürger muß das Recht haben, einen Sachverhalt, der Verfassungsnormen verletzt, öffentlich bekanntzugeben, um der Verletzung entgegenzuwirken. Er handelt dann nicht rechtswidrig.“¹⁸

Dieser zutreffenden Auffassung ist noch hinzuzufügen, daß dieser Bürger dann nicht nur nicht rechtswidrig

¹⁷ Das Parlament Nr. 31 vom 3. August 1966.

¹⁸ Das Parlament Nr. 31 vom 3. August 1966.

handelt, sondern sogar seine verfassungsmäßige Pflicht erfüllt.

Die Ausgestaltung der Bestimmungen über den Landesverrat zeigen — wie überhaupt der ganze Entwurf —, daß es den westdeutschen Machthabern nicht um Staatsschutz, um den Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung Westdeutschlands geht, sondern um die Abschirmung ihrer revanchistischen, Völkerrechts- und grundgesetzwidrigen Regierungspolitik.

„Auflockerung“ des Legalitätsprinzips

Als weitere Verbesserung wird Art. 3 des Regierungsentwurfs gepriesen, der eine „Lockerung des Verfolgungszwanges“ bringt. In der offiziellen Erläuterung des Bundesjustizministeriums heißt es dazu:

„Der Entwurf eines § 153d will ... bei einer Reihe von Staatsschutzdelikten, die nicht zur Hochkriminalität gehören, eine Möglichkeit zum Absehen von der Verfolgung gewähren, wenn der Verfolgung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Um eine politisch wünschenswerte schnelle Lösung einiger besonderer Fälle zu ermöglichen, soll der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof nach § 153e des Entwurfs anordnen können, daß die Staatsanwaltschaften sowie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes den Verdächtigen weder verhaften noch vorläufig festnehmen, wenn er den räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes unverzüglich wieder verläßt.“¹⁹

Die Erörterungen über die Geltung des Legalitätsprinzips oder Opportunitätsprinzips für die Verfolgung der Delikte gegen die sog. Staatsschutzbestimmungen sollen in der westdeutschen Öffentlichkeit von der notwendigen Reform dieser Strafbestimmungen ablenken^{19 20}. Es geht nicht primär um die Frage eines Verfolgungszwanges auf der Grundlage des Legalitätsprinzips oder der Befugnisse von Staatsanwälten oder Gerichten in Westdeutschland, aus Zweckmäßigkeits-erwägungen gegen einzelne Bürger solche Verfahren nicht durchzuführen. Die westdeutsche Justiz hat stets das Legalitätsprinzip durchbrochen, wenn es im Interesse der herrschenden Kreise lag: Die Nazi- und Kriegsverbrecher wurden nur nachlässig oder überhaupt nicht verfolgt; wurden politische Strafverfahren unbequem, d. h. zu entlarvend, hat man stets Wege gefunden, sie zu beenden. Selbst die SPD stellt in der Begründung ihres Entwurfs u. a. fest:

„Die bestehenden und in der Öffentlichkeit kritisierten Mängel des derzeitigen Staatsschutzrechts können durch eine Aufhebung des Verfolgungszwanges allenfalls abgeschwächt, nicht aber beseitigt werden. Angesichts der Tatsache, daß gegen eine Einschränkung des Legalitätsprinzips überdies erhebliche Bedenken (insbesondere Verletzung des Gleichheitssatzes des Artikels 3 GG) erhoben werden können, war eine Änderung des materiellen Strafrechts geboten.“²¹

Zusammenfassung

Die Streichung einiger Tatbestände des geltenden Rechts

- § 92 (Verfassungsverräterischer Nachrichtendienst),
- § 100b (Beweismittelfälschung),
- § 100d Abs. 2 (Landesverräterische Beziehungen),
- § 100d Abs. 3 (Landesverräterische Lügenpropaganda),
- § 100f (Pflichtwidrige Führung von Staatsgeschäften),

steht in keinem Verhältnis zu den umfangreichen und viel bedeutenderen, völlig neuen Tatbeständen des Regierungsentwurfs:

¹⁹ Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29. Juni 1966.

²⁰ vgl. dazu Streit, „Staatsschutzbestimmungen und Legalitätsprinzip“, NJ 1964 S. 435 ff.

²¹ Bundestags-Drucksache V/102.